

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma LOEMAT GmbH

1. Auftragsabschluss

Der Käufer ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Verkäuferin die Annahme des Auftrages innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder der Auftrag ausgeführt wird. Neben- und Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen und Zusicherungen von Vertretern und Angestellten der Verkäuferin sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Diese Personen sind nicht berechtigt, Widersprüche gegen die Auftragsbestätigung entgegenzunehmen.

2. Abrufverkauf

Bei Verkäufen auf Abruf hat der Abruf spätestens 4 Wochen nach Bereitstellung zu erfolgen. Die Bereitstellung wird dem Käufer schriftlich bereits bei der Auftragsbestätigung angezeigt. Nach Ablauf dieser Frist hat der Käufer für jeden Werktag seit Beginn des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1%, höchstens jedoch 20% des vereinbarten Preises zu zahlen. Die Verkäuferin ist darüber hinaus berechtigt, in diesem Falle die Ware bei einem Dritten auf Gefahr und Rechnung des Käufers einzulagern. Wird die Lagerung bei der Verkäuferin vorgenommen, so kann diese eine Gebühr in Höhe von 1% des Kaufpreises für jeden angefangenen Monat beanspruchen. Die Einlagerung erfolgt in diesem Falle auf Gefahr des Käufers. Die Verkäuferin ist jedoch verpflichtet, die Ware gegen Vergütung der Kosten ausreichend zu versichern.

3. Preis

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung frei Bahnstation bzw. LKW-Verladung, ausschließlich Fracht und Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Liegen zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung mehr als 4 Monate, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen. Die Verkäuferin kann Lohn- und Preiserhöhungen, die zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung eingetreten sind, an den Käufer weitergeben, soweit der Käufer die Verzögerung durch Sonderwünsche oder Zusatzbestellungen verursacht hat bzw. die Verzögerung von ihm zu vertreten ist.

4. Lieferzeit

Lieferzeitangaben sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Etwa vorgeschriebene oder vereinbarte Lieferfristen können nicht im Sinne des § 376 HGB ausgelegt werden. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Verkäuferin liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Bei eventueller Verzögerung ist der Käufer nicht zum Rücktritt berechtigt und die Verkäuferin nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

5. Versand

Der Versand erfolgt nach den getroffenen Vereinbarungen, Teilleistungen sind zulässig. Soll der Versand auf Wunsch des Käufers beschleunigt vorgenommen werden, gehen die daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart war.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist in jedem Fall der Sitz der Verkäuferin.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Lieferteile an einen Spediteur oder eine sonstige geeignete Transportperson über und auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Verkäuferin gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Für die Erklärung des Käufers ist Schriftform erforderlich. Der Käufer ist verpflichtet, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und von sich aus die erforderlichen Arbeitskräfte zum Abladen zu stellen. Hilfestellung durch das Personal der Verkäuferin beim Abladen bedeutet nicht die Übernahme einer weiteren Gefahr oder Haftung. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, so geht in beiden Fällen, vom Tage der Versandbereitschaft an, die Gefahr auf den Käufer über.

8. Verpackung

Kisten-, Papier-, Karton- und Einwegverpackungen werden zu den Selbstkosten berechnet. Eine Rücknahme der Verpackung durch die Verkäuferin erfolgt nicht. Der Käufer hat für die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials auf eigene Kosten zu sorgen.

9. Annahme

Wird die Leistung zum vereinbarten Termin nicht angenommen, so wird die Lagerung auf Kosten und Gefahr des Käufers vorgenommen. Wird die Lagerung bei der Verkäuferin vorgenommen, so ist diese berechtigt, dafür eine Gebühr in Höhe von 1% des Warenwertes je angefangenen Monat zu berechnen. Nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 1 Woche ist die Verkäuferin berechtigt, über die nicht angenommenen Waren anderweitig zu verfügen (Selbsthilfeverkauf). Die Verkäuferin ist ferner befugt, die Ware nach vorgängiger Androhung öffentlich versteigern zu lassen oder wenn sie Börsen- und Markpreis hat, nach Androhung freihändig zu veräußern. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Erlös aus dem Selbsthilfeverkauf vom Käufer zu fordern.

10. Mängelrüge und Gewährleistung

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb von 2 Wochen schriftlich der Verkäuferin mitzuteilen. Das Recht auf Mängelrüge für nicht sofort erkennbare Mängel erlischt, soweit der Käufer Kaufmann

im Sinne des HGB ist, 6 Wochen nach Gefahrenübergang an den Käufer. Berechtigte Beanstandungen werden ohne Berechnung der Kosten behoben oder es wird Ersatz geliefert. Das Recht auf Minderung oder Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung die Mängel beseitigen kann. Eine Rücksendung setzt die vorherige schriftliche Verständigung und das schriftliche Einverständnis der Verkäuferin voraus. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate (außer Verschleißteile) und beginnt mit dem Datum der Lieferung.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher ihr aus der Geschäftsbeziehung zum Käufer zustehenden Forderungen (insbesondere auch Einlösung und Wechseln) einschließlich der Nebenforderungen vor. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich davon zu benachrichtigen. Wiederverkäufern ist die Weiterveräußerung nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges gestattet und unter der Bedingung, dass die daraus entstandenen Forderungen ausgewiesen werden. Diese Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt an die Verkäuferin zur Sicherheit ab. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderung um mehr als 20% übersteigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Verkäuferin ist berechtigt, die zurückgenommene Ware ordnungsgemäß zu verwerten. Lediglich der erzielte Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten wird dem weiterhin geschuldeten Kaufpreis gutgeschrieben. Die Rücknahme der Ware gilt vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen nicht als Rücktritt aus dem Vertrag.

12. Rücktritt der Verkäuferin

Die Verkäuferin kann von den Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, sobald eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird. Als wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gelten in jedem Fall die Einleitung eines Vergleichs oder Konkursverfahrens sowie die Nichtzahlung geforderter An- bzw. Abschlagszahlungen.

13. Montage

1. Montage nach Zeit und Aufwand. In diesem Falle wird berechnet:
a) die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers. Warte-, Vorbereitungs- und Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
b) die Aufwendung für Auslösung, welche der Verkäuferin entstehen.
c) notwendige Auslagen für Fahrt, Gepäck-, Werkzeug- und Kleinmaterialbeförderung.
d) das aufgewendete Material zu den jeweils gültigen Preisen des Auftragnehmers.
Auslösung und Auslagen werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet. Verlangt der Käufer Arbeiten zu Zeiten oder Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für den Auftragnehmer tariflich gültigen Prozentsätze berechnet. Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Käufer mindestens einmal wöchentlich zu bescheinigen. Diese Bescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Wenn diese Bescheinigungen vom Käufer nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden, so werden die Abrechnungen der Verkäuferin zugrunde gelegt.
2. Montage zu Pauschalpreisen.
Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den der Verkäuferin bei Vertragsabschluss genannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen ab. Er beruht auf der für den Auftragnehmer tariflich gültigen Wochenarbeitszeit, soweit nicht anders vereinbart.

14. Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich bei Barzahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto oder innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Rechnungszugang mit 2% Skonto. Als Barzahlung ist auch die Zahlung durch Überweisung anzusehen, soweit der Geldeingang auf dem Konto der Verkäuferin innerhalb dieser Frist erfolgt. Scheck- und Wechselzahlungen gelten nicht als Barzahlung.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wird die Geltung deutschen Rechts einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vereinbart. Die Bestimmungen des CISG kommen jedoch nur insoweit zur Anwendung, als durch diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes vereinbart wurde. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als Gerichtsstand Berlin anzusehen.

16. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem ursprünglich Gewollten und dem Sinn und Zweck dieses Vertrages unter Berücksichtigung des CISG am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei einer von den Vertragsteilen nicht bedachten Regelungslücke. Die Änderung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedarf der Schriftform. Die Mitarbeiter der Verkäuferin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu treffen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich zur Verwendung gegenüber Kaufleuten.

09.9.628

Stand: Oktober 2014